

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Finanzausschuss des Schulverbandes im Amt Eiderkanal	28.08.2023	öffentlich	7.
Schulverbandsversammlung im Amt Eiderkanal	11.09.2023	öffentlich	12

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen in den Offenen Ganztagschulen im Bereich des Amtes Eiderkanal

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Derzeit erfolgt eine Gewährung der sozialen Ermäßigung bzw. der Geschwisterermäßigung laut § 4 Absatz 6 der o.g. Satzung rückwirkend zum 01. des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Seitens des Landes Schleswig-Holstein und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde ist den Ämtern und Gemeinden empfohlen worden, zumindest für Härtefälle - ggf. durch Anpassung von Satzungsbestimmungen - eine rückwirkende Leistung zu ermöglichen.

Es gibt einige Urteile, die eine rückwirkende Bewilligung stützen. Demnach ist zwar eine Antragsstellung erforderlich, jedoch der Beginn der Übernahme nicht auf den Monat der Antragsstellung abzustellen.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat seine Satzung zur Ermäßigung der Elternbeiträge für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen dahingehend geändert.

Eine weitere Änderung der Satzung ist erforderlich. Derzeit sind nach § 2 Absatz 6 dieser Satzung für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.07.2023 25% des Einkommens über der Einkommensgrenze als Elternbeitrag einzusetzen. Seitens des Landes Schleswig-Holstein ist durch eine Änderung des KiTaG diese Regelung nun bis zum 31.07.2024 verlängert worden.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Eltern haben die Möglichkeit, auch für rückwirkende Zeiträume, eine Ermäßigung zu bekommen. Die Träger der Offenen Ganztagschulen werden eine rückwirkende Erstattung der zu viel gezahlten Beiträge an die Eltern vornehmen. Gemäß der o.g. Satzung wird den Trägern der entstandene Einnahmeausfall quartalsmäßig durch den Schulverband erstattet.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich für die weitere Änderung dahingehend, dass der von den Eltern einzusetzende Einkommensüberhang von bisher 50% auf 25% gesenkt wird. Der daraus resultierende Mehrbetrag muss vom Schulverband aufgefangen werden.

Es kann verwaltungsseitig nicht prognostiziert werden, wie viele Familien eine rückwirkende Bewilligung beantragen und in welcher Höhe ein Einnahmeausfall vorliegt, ggf. muss im Nachtragshaushalt für das Jahr 2023 nachgesteuert werden.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, § 4 Absatz 6 der o.g. Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal sowie § 2 Absatz 6 der o.g. Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal zu ändern.

Neuer § 4 Absatz 6 lautet wie folgt:

„Die Ermäßigung wird innerhalb der Verjährungsfrist auf Antrag rückwirkend zum 01. des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, gewährt.“

Neuer § 2 Absatz 6 lautet wie folgt:

„Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die zu ermittelnde Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), so sind von den Eltern 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze als Elternbeitrag einzusetzen. Für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.07.2024 sind nur 25% des Einkommens über der Einkommensgrenze als Elternbeitrag einzusetzen.“

Der Schulverbandsvorsteher wird ermächtigt, die Satzung anzupassen und auszufertigen.

Im Auftrage

gez.

Martina Becker-Tank

Anlage:

Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen in den Offenen Ganztagschulen im Bereich des Amtes Eiderkanal